

PRÜFZEUGNIS



Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer:	P-MPA-BS-240024
Gegenstand:	KRASOflex Fugenbänder A, AA, D und DA zur Verwendung als Fugenabdichtung in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen drückendes und nicht drückendes Wasser und gegen Bodenfeuchtigkeit gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.30
Antragsteller:	KRASO GmbH & Co. KG Baumannweg 1 46414 Rhede
Ausstellungsdatum:	04.12.2024
Geltungsdauer bis:	03.12.2029

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten und 1 Anlage.

Materialprüfanstalt für das Bauwesen (MPA BS)
Beethovenstraße 52
D-38106 Braunschweig

Fon +49 (0)531-391-5400
Fax +49 (0)531-391-5900
info@mpa.tu-bs.de
www.mpa.tu-bs.de

Norddeutsche LB Hannover
IBAN: DE58 2505 0000 0106 0200 50
BIC: NOLADE2H
USt.-ID-Nr. DE183500654
Steuer-Nr.: 14/201/22659

Notified body (0761-CPR)
Bauaufsichtlich anerkannt für Prüfung, Überwachung und Zertifizierung sowie notifiziert für Prüfung und Zertifizierung



PRÜFZEUGNIS

MPA BRAUNSCHWEIG
Seite 2 | Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-MPA-BS-240024 vom 04.12.2024



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA-Braunschweig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerrufen erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



PRÜFZEUGNIS

MPA BRAUNSCHWEIG
Seite 3 | Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-MPA-BS-240024 vom 04.12.2024



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand, Verwendungsbereich und -auflagen

1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von thermoplastischen KRASOflex Fugenbänder A, AA, D und DA der KRASO GmbH & Co. KG.

Die Fugenbänder sind aus weichmacherhaltigem Polyvinylchlorid (PVC-P) und werden im Extrusionsverfahren bandförmig hergestellt. Sie werden in verschiedenen Breiten mit in ganzer Länge durchgehender Profilierung für unterschiedliche Anordnungen (innenliegend und außenliegend) sowie nach ihrer Verwendung bei Dehn- und Arbeitsfugen im Beton mit nachstehenden Bezeichnungen vermarktet:

Innenliegende Arbeitsfugenbänder: A 120
A 150
A 200
A 240
A 300

Außenliegende Arbeitsfugenbänder: AA 240 20
AA 240 35
AA 320 25
AA 320 35

Innenliegende Dehnfugenbänder: D 240
D 320

Außenliegende Dehnfugenbänder: DA 240 20
DA 240 35
DA 320 25
DA 320 35

Die Formen und Maße der Fugenbänder A 120, A 150 und A 200 finden sich in der Anlage 1 wieder. Die Formen und Maße der Fugenbänder ≥ 240 entsprechen der DIN 18541, Teil 1.

1.2 Verwendungsbereich

Die unter 1.1 aufgeführten Fugenbänder sind der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.30 zuzuordnen und dienen der Abdichtung von Fugen in Ortbetonbauwerken mit hohem Wassereindringwiderstand gegen drückendes und nicht drückendes Wasser und gegen Bodenfeuchtigkeit (Weiße-Wanne-Konstruktion).

Innenliegende Arbeitsfugenbänder A

Die innenliegenden Arbeitsfugenbänder dürfen als innenliegende Abdichtung für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, mit einer maximalen Öffnungsweite von 1 mm gegen



PRÜFZEUGNIS

MPA BRAUNSCHWEIG
Seite 4 | Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-MPA-BS-240024 vom 04.12.2024



- Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Wasser
- drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 0,01/10 cm WS bar (A 120), bzw. 0,10 bar/1 m WS (A 150), bzw. 0,14 bar/1,4 m WS (A 200), bzw. 1,0 bar/10 m WS (A 240 und A 320) verwendet werden.

Außenliegende Arbeitsfugenbänder AA

Die außenliegenden Arbeitsfugenbänder dürfen als Abdichtung für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, mit einer maximalen Öffnungsweite von 1 mm gegen:

- Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Wasser
- drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 0,8 bar/8 m WS verwendet werden.

Innenliegende Dehnfugenbänder D

Die Fugenweite der Bewegungsfugen darf beim Einbau der Fugenbänder max. 30 mm betragen. Die resultierende Verformung (v_r) darf max. 15 mm betragen, dabei darf die Dehnung V_x max. 14 mm und die Scherung v_y max. 6 mm betragen.

Die innenliegenden Dehnfugenbänder dürfen als innenliegende Abdichtung für Dehnfugen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, gegen:

- Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Wasser
- drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 0,5 bar/5 m WS verwendet werden.

Außenliegende Dehnfugenbänder DA

Die Fugenweite der Bewegungsfugen darf beim Einbau der Fugenbänder max. 30 mm betragen. Die resultierende Verformung (v_r) darf max. 15 mm betragen, dabei darf die Dehnung V_x max. 14 mm und die Scherung v_y max. 6 mm betragen.

Die außenliegenden Dehnfugenbänder dürfen als Abdichtung für Dehnfugen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, gegen:

- Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Wasser
- drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 0,4 bar/4 m WS verwendet werden.

Die Fugenbänder sind für Wasserwechselzonen geeignet und genügen den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklasse 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie¹.



¹ Deutscher Ausschuss für Stahlbeton-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“ Ausgabe 2017-12

PRÜFZEUGNIS

MPA BRAUNSCHWEIG
Seite 5 | Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-MPA-BS-240024 vom 04.12.2024



2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Kennwerte und Eigenschaften

Die Fugenbänder weisen die in der Tabelle 1 aufgeführten Kennwerte auf und müssen diesen entsprechen.

Der Nachweis der Verwendbarkeit der Fugenbänder wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugenabdichtungen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen drückendes und nicht drückendes Wasser und gegen Bodenfeuchtigkeit (PG-FBB, Teil 1 Stand Mai 2020 und FBB, Teil 2 Stand Juli 2021) erbracht. Die Ergebnisse sind in den Prüfberichten Nr. 1204/050/23-a, 1204/330/23-a und 1204/330/23-b der Materialprüfanstalt Braunschweig dokumentiert.

Die unter Verwendung der Abdichtung gedichteten Fugen sind für die unter Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend

- standfest,
- haftfest,
- wasserundurchlässig,
- alterungsbeständig.

Das Bauprodukt erfüllt die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse E der DIN EN 13501-1.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

- (1) Die PVC-P Fugenbänder werden werksmäßig hergestellt. Änderungen in der Rezeptur und ein Wechsel des Lieferwerkes sind der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung der PVC-P Fugenbänder muss so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellerangaben sind zu beachten.
- (3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.
- (4) Der Lieferschein oder die Verpackung für die PVC-P Fugenbänder muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß der Übereinstimmungszeichen-Verordnung (ÜZVO) der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 (Übereinstimmungsnachweis) erfüllt sind. Der Inhalt des Abschnittes 1.3 "Verwendungsaufgaben" ist auf dem Lieferschein wiederzugeben (sofern zutreffend und ohne Anmerkung).

2.3 Übereinstimmungszeichen

- (1) Die Bauprodukte müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses



PRÜFZEUGNIS

MPA BRAUNSCHWEIG
Seite 6 | Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-MPA-BS-240024 vom 04.12.2024



auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

- (2) Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauprodukts oder dem Beipackzettel enthalten sein:
- Produktname
 - Chargennummer
 - Verwendungszweck
 - Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

3 Übereinstimmungsnachweis

- (1) Allgemeines

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.30 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Prüfung des Produktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

- (2) Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach Tabelle 2 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Die Erstprüfung des Produktes kann entfallen, wenn die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerkes entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

- (3) Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist gemäß DIN 18200 eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) einzurichten und durchzuführen.

Die werkseigene Produktionskontrolle hat nach Maßgabe der in Tabelle 2 genannten, an das Produkt und seine Herstellungsbedingungen angepassten Bestimmungen zu erfolgen. Den gestellten Anforderungen liegen die Ergebnisse der Grundprüfung zugrunde.

Die Ergebnisse der WPK werden vom Hersteller aufgezeichnet und ausgewertet. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Produktes
- Art der Überwachung
- Datum der Herstellung und der Prüfung
- Ergebnis der Überwachungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift der für die WPK verantwortlichen Person



PRÜFZEUGNIS

MPA BRAUNSCHWEIG
Seite 7 | Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-MPA-BS-240024 vom 04.12.2024



Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden und sind auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügenden Überwachungsergebnissen müssen vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels getroffen werden. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, müssen so gehandhabt werden, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden, mängelfreien Bauprodukten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels wird – soweit zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung wiederholt.

Tabelle 1: Art und Häufigkeit der im Rahmen der WPK durchzuführenden Prüfungen; Anforderungen

Eigenschaften	Prüfung nach DIN 18 541-2 Abschnitt	Häufigkeit	Anforderungen ¹⁾
Allgemeine Beschaffenheit	5.2	1 x je Produktionscharge ²⁾	frei von Blasen, Rissen und Lunkern
Maßhaltigkeit	5.3	1 x je Produktionscharge ²⁾	Einhaltung der Mindestmaße gemäß Anlage 1 bzw. der DIN 18541, Teil 1
Shore-Härte	5.4	1 x je Produktionscharge ²⁾	(80 ± 5) Shore A
Zugfestigkeit	5.5	1 x je Produktionscharge ²⁾	≥ 8,0 MPa
Bruchdehnung	5.5	1 x je Produktionscharge ²⁾	≥ 230 %

¹⁾ Die Anforderungen gelten für den Mittelwert. Einzelwerte dürfen die Mindestanforderungen nicht mehr als 10 % unterschreiten.

²⁾ Eine Produktionscharge wird definiert als Produkt aus einem Produktionsprozess von einer angelieferten Charge des Ausgangsstoffes, die in einer Zeit von nicht länger als 1 Tag produziert wird.

4 Ausführung

Für die Ausführung gelten sinngemäß die Planungsgrundsätze und Ausführungsanweisungen für Arbeitsfugenbänder der DIN 18197, Abschnitte 5 und 6.

Die Fugenbänder sind mittig in die Arbeitsfuge einzubauen. Ein Mindestabstand von 8 cm zum Bauteilrand ist einzuhalten.

Es ist zu überprüfen, dass kein verschieben oder aufschwimmen während der Betonagen möglich ist.

Bei der Verarbeitung ist die Verarbeitungsanweisung des Herstellers zu beachten.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Bestimmungen für die Ausführung widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanweisung zu übernehmen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.



PRÜFZEUGNIS

MPA BRAUNSCHWEIG
Seite 8 | Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-MPA-BS-240024 vom 04.12.2024



5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.30 erteilt.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.


Dipl.-Min. F. Ehrenberg
Leitung der Prüfstelle



i. A.


M. Pankalla
Sachbearbeitung

PRÜFZEUGNIS

MPA BRAUNSCHWEIG
 Anlage 1 von 1 | Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-MPA-BS-240024 vom 04.12.2024



Innenliegendes Arbeitsfugenband (Typ A):

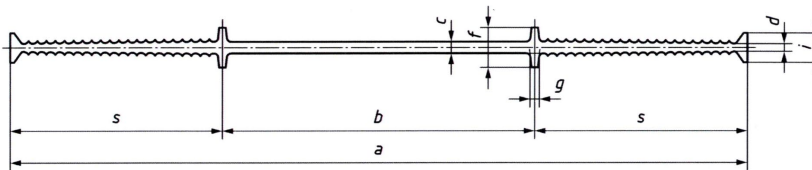


Bild A1: Querschnitt

Tabelle A1: Mindestmaße [mm] der Fugenbänder Typ A

Kennzeichnung	Breite			Dicke		Profilierung		
	a	b	S	c	d	f	g	i
A 100	120	48	32	3,5	2,3	15	3	10
A 150	150	52	48	3,5	2,3	15	3	10
A 200	200	80	60	3,5	3	15	3	12

Abkürzungen: Maße:

- a: Gesamtbreite
- b: Breite des Dehnteils
- c: Dicke des Dehnteils an der dünnsten Stelle
- d: Dicke der Dichtteile an der dünnsten Stelle
- f: Höhe der Ankerrippen, beidseitig gemessen
- g: Dicke der Ankerrippen an der Wurzel (Tangentenschnittpunkt)
- i: Dicke der Randverstärkung
- S: Breite der Dichtteile

